

LSG-Tarif

Airlines (Boardingmusik und Audio-Kanäle)

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH veröffentlicht gemäß § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für Airlines, die in den von Ihnen eingesetzten Fluggeräten Boardingmusik und/oder Audio-Kanäle anbieten. Der Tarif regelt die Erteilung und Vergütung der dafür erforderlichen Nutzungsbewilligung und bezieht sich auf das gesamte von der LSG wahrgenommene Repertoire an Handelstonträgern (Datenträgern).

Umfang der Nutzungsbewilligung: Die LSG erteilt den Lizenznehmern (Airlines) zu den Bedingungen dieses Tarifs eine nicht-ausschließliche Nutzungsbewilligung an ihrem Repertoire (Rechte und Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und Hersteller von Handelstonträgern), soweit dies für die öffentliche Wiedergabe in Fluggeräten der betreffenden Airline sowie die Vervielfältigung (Speicherung) ausschließlich zum Zweck dieser öffentlichen Wiedergabe erforderlich ist.

Vertragspartner: Die Nutzungsbewilligungen werden den Airlines erteilt, unabhängig davon, ob die Boardingmusik und/oder die Audio-Kanäle selbst oder in deren Auftrag von Dritten hergestellt werden.

Tarif: Die Vergütung berechnet sich nach folgender Staffelung, wobei unter Boardingmusik die Wiedergabe von Musik während des Ein- und Aussteigens der Fluggäste zu verstehen ist und unter Audio-Kanal ein vom Fluggast individuell auswählbares Musikprogramm.

Boardingmusik:

Fluggeräte bis 75 Sitze:	EUR 25,--	pro Monat und Fluggerät
Fluggeräte bis 125 Sitze:	EUR 37,50	pro Monat und Fluggerät
Fluggeräte bis 175 Sitze:	EUR 50,--	pro Monat und Fluggerät
Fluggeräte bis 200 Sitze:	EUR 62,50	pro Monat und Fluggerät
Fluggeräte bis 300 Sitze:	EUR 75,--	pro Monat und Fluggerät
Fluggeräte über 300 Sitze:	EUR 87,50	pro Monat und Fluggerät

Audio-Kanäle:

Die Vergütung beträgt pro Monat, Sitzplatz und Audio-Kanal:

Fluggeräte bis 100 Sitze:	EUR 0,3750
Fluggeräte bis 200 Sitze:	EUR 0,3375
Fluggeräte über 200 Sitze:	EUR 0,3000

Dieser Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. (Gesamt-) Vertragspartner erhalten einen Vertragsrabatt von 20% auf den veröffentlichten Tarif.

Die tariflichen Lizenzbeträge werden nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert. Sie werden jährlich mit Wirksamkeit vom 1.1., erstmals zum 1.1.2012, neu berechnet, wobei jede Indexveränderung zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist der Vergleich der September-Indizes des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahr. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, wird ein von Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index zugrunde gelegt.

Abrechnung: Die Lizenznehmer (Airlines) rechnen der LSG bis spätestens 15.1. bzw. 15.7. jeweils für ein halbes Jahr im Nachhinein die tarifliche Vergütung für Boardingmusik und/oder Audio-Kanäle in den von ihnen eingesetzten Fluggeräten ab und bezahlen die anfallende Vergütung an die LSG. Nähere Abrechnungsdetails sind gegebenenfalls einzelvertraglich festzulegen.

Allgemeine Bestimmungen: Die Nutzungsbewilligung ist immer vor der Nutzung einzuholen. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten.

1.5.2011

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.